

# Geldwäsche im türkischen Strafrecht\*

Selman DURSUN\*\*

## Money laundering in Turkish penal law

**Abstract:** The classic and most effective means for combating crime are the confiscation of the assets obtained from an offense and the imposing of the confiscation as a sanction at the end of the proceedings. However, the values obtained from criminal offenses are usually concealed, hidden or transformed by offenders. More importantly, the connection of assets with the relevant offense is broken through transferring them to a third party or the economic system. In this way, traces are blurred and thus confiscation is hindered. The criminal offense “money laundering” (the laundering of the assets acquired from a criminal offense, art. 282 TPC) is intended to prevent the possibility of cooperation between third parties and perpetrators for this purpose. Within the scope of this study, firstly the relevant international regulations are mentioned. Then a brief introduction to the historical development of the regulations on money laundering in Turkish law is given. After then, the administrative preventive measures and the administrative offenses against money laundering are presented, and finally the offenses for the prevention of money laundering are dealt with.

---

\* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 22.08.2017.

\*\* Hilf. Doz. Dr., Lehrstuhl für Straf- und Strafverfahrensrecht an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

**Keywords:** Money laundering, laundering of the assets acquired from a criminal offense, purchasing or accepting property acquired through the commission of an offense, Convention on laundering, search, seizure and confiscation of the proceeds from crime, Council of Europe convention on laundering, search, seizure and confiscation of the proceeds from crime and on the financing of terrorism, the financial crimes investigation board, the coordination board for combating financial crimes

**Zusammenfassung:** Die klassischen und effektivsten Wege bei der Kriminalitätsbekämpfung sind die Beschlagnahme der aus einer Straftat erlangten Vermögenswerte und die Umsetzung der Einziehung als Sanktion am Ende des Verfahrens. Meist werden jedoch, die aus Delikten erlangten Werte von Tätern versteckt, verdeckt oder umgewandelt. Noch wichtiger ist, dass durch die Übertragung an einen Dritten bzw. am Wirtschaftssystem ihre Verbindung zum eigentlichen Delikt unterbrochen wird. Auf diese Weise werden Spuren verwischt und demzufolge die Beschlagnahme und die Einziehung behindert. Der Straftatbestand "Geldwäsche" (die Wäsche der aus Delikten stammenden Vermögenswerten, Art. 282 tStGB) soll die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Dritten und Tätern zu diesem Zweck verhindern. Im Rahmen dieser Arbeit werden zuerst die betreffenden internationalen Regelungen dargelegt. Demnach wird eine kurze Einführung in die historische Entwicklung der Regelungen zur Geldwäsche im türkischen Recht vorgenommen. Folglich werden die administrativen präventiven Maßnahmen und die Ordnungswidrigkeiten gegen die Geldwäsche präsentiert und schließlich die Straftaten zur Vorbeugung von der Geldwäsche behandelt.

**Schlüsselwörter:** Schwarzgeld-Wäsche, Wäsche der aus Delikten stammendem Vermögenswerte, Kauf oder Annahme des Deliktsgegenstandes, Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Untersuchungsrat für Finanzdelikte, Koordinationsrat für die Bekämpfung von Finanzdelikten.

## Turk Ceza Hukukunda Kara Paranın Aklanması

**Özet:** Suçlulukla mücadelede suçtan elde edilen malvarlığı değerlerine el konulması ve yargılama sonunda müsadere yaptırımının uygulanması klasik ve en etkili yollardır. Ancak bu değerler, suçu işleyenler tarafından, çoğunlukla saklanmakta, başka değerlere dönüştürülmekte ve daha önemlisi üçüncü kişilere devretmek suretiyle ekonomik sisteme dâhil edilerek suçla bağlantısı kopartılmakta, izi kaybettirilmektedir. Böylece el koyma ve müsadere imkânı ortadan kaldırılmaktadır. Suçtan kaynaklanan malvarlığı değerlerini aklama (kara para aklama) suçu (TCK m. 282) bunu önlemeye yönelik bir suç tipidir. Bu çalışmada konuyla ilgili milletlerarası sözleşmeler, Türk hukukunda kara paranın aklanmasına dair düzenlemelerin kısa tarihi gelişimi, kara paranın aklanmasının önlenmesine dair idari tedbirler ve kabahatler ve nihayet kara paranın aklanmasının önlenmesine dair suçlar genel olarak ele alınmıştır.

**Anahtar Kelimeler:** Kara paranın aklanması, suçtan kaynaklanan malvarlığı değerlerini aklama, suç eşyasının satın alınması veya kabul edilmesi, Suçtan Kaynaklanan Gelirlerin Aklanması, Araştırılması, Ele Geçirilmesi ve El Konulmasına İlişkin Sözleşme, Suç Gelirlerinin Aklanması, Araştırılması, El Konulması, Müsaderesi ve Terörizmin Finansmanına İlişkin Avrupa Konseyi Sözleşmesi, Suç Gelirlerinin Aklanmasının Önlenmesi Hakkında Kanun, Mali Suçları Araştırma Kurulu, Mali Suçlarla Mücadele Koordinasyon Kurulu

### I. Einleitung und internationale Regelungen

Bei der Kriminalitätsbekämpfung hat die Aufdeckung des Delikts und die Anwendung geeigneter Sanktionen ebenso große Bedeutung wie die Prävention. Besonders für die Vorbeugung von Rückfällen im Zusammenhang mit der Finanzierung neuer Delikte ist es wichtig zu verhindern, dass das Delikt als *Mittel zum Ertrag* genutzt werden kann<sup>1</sup>. An dieser Stelle ist die *Beschlagnahme* der aus Delikt erlangten Vermögenswerte und am Ende des Verfahrens die Umsetzung der *Einziehung* als Sanktion der klassische und effektivste Weg. Aber für

<sup>1</sup> Vgl. Özgenç, 66; Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe, 1158.

die Anwendung dieser Institutionen müssen die betroffenen Vermögenswerte von den zuständigen Behörden erfasst werden.

Meist werden jedoch, die aus Delikten erlangte und damit gleichzeitig den *Beweis des Delikts* darstellende Werte von den Tätern versteckt, verdeckt oder umgewandelt und, was noch wichtiger ist, durch die Übertragung an einen Dritten bzw. Wirtschaftssystems wird ihre Verbindung zum eigentlichen Delikt unterbrochen und auf diese Weise Spuren verwischt. So wird die Möglichkeit der Beschlagnahme und Einziehung verhindert<sup>2</sup>. Es gibt verschiedene Straftatbestände, welche die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen Dritten und den Tätern zu diesem Zweck verhindern sollen. Die Vermögensdelikte wie Hehlerei (Kaufen oder Annahme des Gegenstandes eines Delikts, tStGB Art.165), unterlassene Meldung von Gegenständen, die aus Straftaten stammen, (tStGB Art. 166) und die Delikte gegen Rechtspflege wie Vernichtung, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln eines Delikts (tStGB Art. 281) und Nichtanzeige von Beweismitteln (tStGB Art. 284) sind die klassischen Deliktsarten auf diesem Gebiet<sup>3</sup>.

Allerdings sind diese Delikte im Laufe der Zeit angesichts der Möglichkeiten Einnahmen aus Delikten oder Beweise, insbesondere bei organisierter oder grenzüberschreitender Begehung zu verschleiern, unzureichend<sup>4</sup>. Große Entfernungen und komplexe Methoden im legalen Wirtschaftssystem machen diese Delikte oft wirkungslos<sup>5</sup>. In diesem Zusammenhang wurden seit Ende der 80er

---

<sup>2</sup> Siehe die Beschreibung „Geldwäsche als Verfallsgefährdung“ *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/4, 29/9. Vgl. auch mit den Ursachen und Zwecke der Geldwäsche bei *Değirmenci*, 39-40; *Dülger*, 62-70; *Çakır*, 25-28.

<sup>3</sup> Vgl. *Değirmenci*, 422-423; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8355. Siehe auch *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/4; *Mitsch*, 838.

<sup>4</sup> Siehe über die Notwendigkeit des Geldwäschetatbestandes wegen den Lücken in den damit verbundenen Delikten, wie Hehlerei, Strafvereitelung, Begünstigung *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/4; *Mitsch*, 835-836.

<sup>5</sup> Vgl. drei Grundstufen (Einspeisung, Verschleierung, Integration) und viele verschiedene Methoden der Geldwäsche *Değirmenci*, 64 ff.; *Ünver*, 376; *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1157; *Dülger*, 70 ff.; *Çakır*, 28 ff. Vgl. auch *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/1.

Jahre auf internationaler Ebene zur Bekämpfung dieser Taten einige Übereinkommen geschlossen und Organisationen zur Bekämpfung dieser Vorgänge gebildet. Als Reflexion wurde die Geldwäsche als separate Deliktsart geregelt und dafür wurde ein besonderes Verwaltungssystem etabliert<sup>6</sup>.

Beispiele für internationale Abkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen des Europarats<sup>7</sup>;

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 (die sogenannte Wiener Konvention) als erstes internationales Dokument, das die Geldwäsche in Zusammenhang Drogenhandel regelt.

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (die sogenannte Palermo-Konvention, die am 15. November 2000 angenommen wurde und seitens Korea noch nicht ratifiziert), das den Umfang der Geldwäsche erweitert.

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003, das die Geldwäsche im Rahmen der Korruption regelt.

- Die Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates: Empfehlung Nr. R (80) 10 (vom 27. Juni 1980) über die Maßnahmen gegen den Transfer und das Beiseiteschaffen von Kapital kriminellen Ursprungs.

- Das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Delikt, das am 8. November 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (Straßburger Konvention).

- Das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Delikt, das am 16. Mai 2005 in

---

<sup>6</sup> Siehe für die historische Entwicklung der Geldwäsche *Değirmenci*, 35-39; *Dülger*, 156-164; *Çakır*, 20-25.

<sup>7</sup> Vgl. *Değirmenci*, 142-145; *Özgenç*, 67-77; *Dülger*, 160-161; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8355-8356; *Çakır*, 106-125.

Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Diese Konvention erweitert die Straßburger Konvention, und umfasst nicht nur die Finanzierung von Terrorismus durch Geldwäsche, sondern auch durch legale Aktivitäten.

Als internationale Institution soll die Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force FATF on Money Laundering) von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die 1989 in Paris im Rahmen des G7-Gipfels gegründet wurde, erwähnt werden. Ihre Empfehlungen sind nicht bindend, aber sie spielt eine wichtige Rolle bei der internationalen Zusammenarbeit und Harmonisierung der Regelungen<sup>8</sup>.

Die erwähnten internationalen Abkommen und Organisationen beeinflussen unmittelbar die innerstaatlichen Regelungen der Türkei über die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus, und sind auch bei der Auslegung der betroffenen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

## **II. Kurze Einführung der historischen Entwicklung der Regelungen über Geldwäsche im türkischen Recht**

Lässt man die Delikte im inzwischen außer Kraft gesetzten StGB von 1926, wie das Verbergen von Verbrechen und die Vernichtung von Beweisen eines Verbrechens (Art. 296) und Hehlerei (Art. 512) beiseite, wurde im türkischen Recht die erste Sonderregelung in Bezug auf Geldwäsche durch das Gesetz über die Prävention von Geldwäsche<sup>9</sup> (Geldwäschegesetz, Nr. 4208) im Jahr 1996 getroffen. In diesem Gesetz wurde - außer den Umständen im Art. 296 des

---

<sup>8</sup> Siehe weitere Einzelheiten zu diesen und anderen Organisationen *Değirmenci*, 145 ff.; *Dülger*, 295 ff.; *Çakır*, 84 ff.

<sup>9</sup> Wörtliche Übersetzung: „Gesetz über Prävention der Wäsche von Schwarzgeld“. Vgl. die Meinung, dass der Ausdruck „Schwarzgeld“ kein Rechtsbegriff ist (*Özgenç*, 78). Siehe für die Ansicht, dass die schweizerische und österreichische Bezeichnung „Geldwäscherei“ klarer als Geldwäsche ist und die Assoziation zur Hehlerei weckt (*Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/9).

aufgehobenen StGB - die Geldwäsche als Delikt geregelt. Die Vortaten (oder Haupttaten) der Geldwäsche wurden im Gesetz aufgelistet (die Strafen waren: 2 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe und verdoppelte Geldstrafe je nach Tatobjekt, auch Geldstrafe für juristische Personen, Strafmilderung für Angehörige)<sup>10</sup>. Außerdem wurden der Untersuchungsrat für Finanzdelikte (MASAK) und der Koordinationsrat für die Bekämpfung von Finanzdelikten innerhalb des Finanzministeriums errichtet, einige Pflichten wie Identifizierung, Angabe von nachgefragten Informationen und Dokumenten sowie Diskretion vorgeschrieben und auch Verstöße gegen diese Pflichten als Straftat bestraft.

Mit der in den Jahren 2004-2005 durchgeführten türkischen Strafrechtsreform gab es neue Regelungen:

- Im neuen Strafgesetzbuch wurde der Anwendungsbereich der Einziehung erweitert (Neben der Einziehung des Gegenstands, auch Einziehung/Verfall des Gewinns und Gegenwerts),
- Neben der Hehlerei (Art. 165) wurde als Straftatbestand die unterlassene Meldung von Gegenstände, die aus einer Straftat stammen, (Art. 166) eingeführt,
- Zwischen die Vernichtung, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln eines Delikts (Art. 281) und Nichtanzeige von Beweismitteln (Art. 284) wurde die Geldwäsche (wörtliche Übersetzung: „Wäsche der aus Delikten stammendem Vermögenswerte“, Art. 282) eingefügt.

In der neuen Regelung wird statt des Wortes „Wäsche von Schwarzgeld“ der gleichbedeutende Ausdruck „Wäsche der aus Delikten stammenden Vermögenswerte“ verwendet<sup>11</sup>. Man ist vom

---

<sup>10</sup> Zur Kritik dieser Regelung siehe *Özgenç*, 78 ff.; *Dülger*, 415 ff.

<sup>11</sup> Vgl. *Özgenç*, 92; *Dülger*, 50-51. In der Lehre wird diese Änderung befürwortet, weil das Tatobjekt der Geldwäsche nicht nur aus Geld besteht, sondern der neue Ausdruck umfassender und in Übereinstimmung mit den internationalen Dokumenten ist. Siehe *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1159; *Dülger*, 50-51. Mit ähnlicher Begründung wurde auch im deutschen Recht die Überschrift von § 261 mit der Bezeichnung „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“ ergänzt (*Mitsch*, 835, Fn.1).

Katalogsystem abgekommen und nimmt stattdessen die Überschreitung eines bestimmten Strafrahmens als Grundlage<sup>12</sup>. Im Jahr 2006 wurden durch das Gesetz über die Prävention der Wäsche von Erträgen aus Delikten (neues Geldwäschegesetz, Gesetz Nr. 5549) die Vorschriften des Geldwäschegesetzes, Gesetz Nr. 4208 aufgehoben, außer der Vorschrift über kontrollierte Lieferung. Ziel war die Anpassung an die türkische Strafrechtsreform und an internationale Konventionen. Im neuen Gesetz wird ähnlich wie im StGB statt des Wortes „Schwarzgeld“ der Ausdruck „Erträge aus Delikt“ verwendet, das Geldwäschedelikt wurde nicht geregelt, die Umfang der Pflichten (wie Meldung, Angabe der Informationen und Dokumenten) und der Zuständigkeiten des Untersuchungsrats für Finanzdelikte wurde erweitert, manche Verstöße gegen Pflichten wurde entkriminalisiert und als Ordnungswidrigkeit geregelt und auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen abgeschafft.

Schließlich wurde durch eine kleine Reform im Jahr 2009 (durch das Gesetz Nr. 5918) der Ausdruck des „Gegenstands“ im Art. 165 tStGB als „Vermögenswert“ geändert, der Umfang der Tathandlungen erweitert und die Geldstrafe erhöht. Durch die gleiche Reform wurde entsprechend der Empfehlung (Nr. 40) von FATF die 1-jährige Schwelle der Gefängnisstrafe im Art. 282 tStGB für die Vortaten der Geldwäsche auf 6 Monate abgesenkt und es wurde die Dauer der Gefängnisstrafe erhöht, um die Regelungen der Mitgliedsstaaten der OECD zu erfüllen bzw. damit zu harmonisieren (nach a.F. 2 bis 5 Jahre, jetzt 3 bis 7 Jahre). Darüber hinaus wurde weiter in Art. 282 ein neuer Absatz, der die Tathandlungen der Hehlerei enthält, als *lex specialis* hinzugefügt, um die Übereinkommen der Vereinten Nationen (Wien, Palermo und Korruption Konventionen) zu harmonisieren<sup>13</sup>. Durch die gleiche Re-

---

<sup>12</sup> Im deutschen und koreanischen Recht wird das Katalogsystem angenommen. Siehe deutsche StGB § 261, Abs. 1; *Lee*, Geldwäsche im koreanischen Strafrecht, unveröffentlichte Vortrag im: III. Türkisch-Koreanisches Strafrechtssymposium über den strafrechtlichen Schutz der Rechtspflege (Istanbul 1. / 2. Oktober 2015).

<sup>13</sup> Siehe die Begründung des Gesetzes Nr. 5918. Vgl. Gegenmeinung zur Ideal-konkurrenzlösung statt *lex specialis* in Bezug auf Hehlerei *Öz-bek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1169.

form wurde auch ein neuer Artikel (43/A) ins Ordnungswidrigkeitengesetz eingefügt und damit die Verantwortung von juristischen Personen für einige Delikte, einschließlich der Geldwäsche, geregelt und dafür Geldbußen vorgesehen. Im türkischen Recht ist eine strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen nicht vorgesehen, aber es kann wegen der Straftat (nicht der Ordnungswidrigkeit) eine Geldbuße (nicht Geldstrafe) gegen die juristische Person verhängt werden<sup>14</sup>.

### III. Administrative Maßnahmen zur Prävention der Geldwäsche und Ordnungswidrigkeiten

Während die Grundbehörde in Bezug auf administrative Maßnahmen (einschließlich Überwachung und Kontrolle) und Ordnungswidrigkeiten der Untersuchungsrat für Finanzdelikte (*Mali Suçları Araştırma Kurulu - MASAK*) ist, wird dem Koordinationsrat für die Bekämpfung von Finanzdelikten die Gewährleistung der Koordination zwischen den zuständigen öffentlichen Institutionen übertragen. Der Untersuchungsrat für Finanzdelikte ist befugt den Informations- und Dokumentenaustausch zwischen den entsprechenden Institutionen zu organisieren und zu diesem Zweck Absichtserklärungen (Memorandum of Understanding) unterzeichnen zu lassen<sup>15</sup>.

Im Geldwäschegesetz (Nr. 5549) werden die Personen (einschließlich der juristischen Personen), die in für die Geldwäsche relevanten Berufsfeldern tätig sind, insbesondere die Finanzdienstleister als „Verpflichtete“ bezeichnet (Art. 2). Für diese

---

<sup>14</sup> Zur Kritik dieser Vorschrift siehe *Dursun*, Türk Ceza Hukuku Reformunun Ekonomi Ceza Hukukuna Etkileri, Dünyada ve Türkiye’de Ceza Hukuku Reformları Kongresi, Band II, 2013, 2245-2247.

<sup>15</sup> Die Einrichtung einer Finanzfahndungsstelle (*Financial Intelligence Unit -FIU*), die für die Untersuchung aller Geldwäschefälle zuständig ist, stellt eine Anforderung der FATF und relevanter internationaler Konventionen dar (z.B. Palermo-Konvention, Art. 7, Warschauer Konvention, Art. 12). Es gibt auch eine Absichtserklärung zwischen der türkischen (MASAK) und koreanischen (KOFIU) Finanzfahndungsstelle seit 2009 ([www.masak.gov.tr](http://www.masak.gov.tr)).

Personen sind manche Pflichten wie die Identifizierung der Transaktionsparteien (Art. 3), Meldung verdächtiger Transaktionen (Art. 4), dauernde Meldung über Transaktionen, die einen bestimmten Betrag überschreiten (Art. 6), Training, Etablierung einer internen Prüfung und Kontrolle des Systems sowie des Risikomanagements (Art. 5) vorgesehen<sup>16</sup>.

Die Nichteinhaltung der erwähnten Pflichten wird geahndet als Ordnungswidrigkeit, wegen der eine Geldbuße verhängt wird (Art. 13). Darüber hinaus sind Passagiere, die türkisches Geld, Devisen oder Zahlungspapiere ins Ausland bringen oder ins Land einbringen, verpflichtet, auf Antrag der Zollverwaltung eine vollständige und genaue Aussage darüber zu machen. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar (Art. 16)<sup>17</sup>.

#### IV. Delikte in Bezug auf die Prävention der Geldwäsche

Wenn man die Hehlerei und Delikte in Bezug auf Beweismittel ausklammert, bestehen die Delikte, die sich direkt auf die Geldwäsche beziehen, aus der in Art. 282 tStGB geregelten Geldwäsche (Wäsche der aus Delikt stammenden Vermögenswerte) und dem Delikt im Geldwäschegesetz (Nr. 5549).

Die **Tatobjekte** des Delikts in Art. 282 tStGB sind Vermögenswerte, die aus einem Delikt stammen, das mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis oder mehr bedroht ist. Die Vermögenswerte umfassen materielle und immaterielle Güter (Sachen, Rechte und Forderungen), die wirtschaftliche Wert haben<sup>18</sup>. Die betroffenen Vermögenswerte sollen aus der Vortat stammen, d.h. durch Begehung eines Delikts oder wegen eines Delikts (z.B. Honorar

---

<sup>16</sup> Alle diese Regelungen (einschließlich Vorschriften über die betroffenen Behörden) werden als „präventive Maßnahmen“ zur Bekämpfung der Geldwäsche genannt. Siehe *Değirmenci*, 231 ff.; *Dülger*, 240 ff.

<sup>17</sup> Vgl. *Dülger*, 711-715.

<sup>18</sup> In Art. 2 des alten Geldwäschegesetzes (Nr. 4208) wurden das Geld, das geldersetzende Wertpapier, das Gut, der Ertrag und der, durch die miteinander Vertauschung erlangte, Vorteil und Wert als Tatobjekte beschrieben.

für die Vortat) erlangt worden sein<sup>19</sup>. Außerdem müssen die Vortaten nachgewiesen werden. Im Strafverfahren wird der Nachweis der Vortat als Vorfrage behandelt<sup>20</sup>. Wenn die Vortaten im Ausland begangen werden, wird dies auch als Vortat akzeptiert, soweit die Handlung ein Delikt in beiden Ländern darstellt<sup>21</sup>.

Im Artikel werden drei alternative **Tathandlungen** vorgesehen: Verbringen der Tatobjekte ins Ausland, Ausführen verschiedener Transaktionen um ihre unrechtmäßige Herkunft zu verschleiern oder den Eindruck zu erwecken, sie seien auf rechtmäßige Weisen erlangt.

Während in Bezug auf die erste Handlungsalternative nur *vorsätzlich* die Verbringung der Vermögenswerte ins Ausland und dadurch die Beseitigung der Möglichkeit zur Einziehung (und Verfall) ausreichend sind, müssen die anderen Handlungen mit der *Absicht* des Verdeckens oder der Wäsche begangen werden<sup>22</sup>. Diese Handlungen werden durch den Ausdruck „Ausführen verschiedener Transaktionen“ nicht begrenzt<sup>23</sup>. Die Transaktionen müssen geeignet

---

<sup>19</sup> Bei der Steuerhinterziehung wird nicht direkter Gewinn „erlangt“, sondern die Steuerzahlungspflicht nicht erfüllt. Deswegen ist es umstritten, ob die Steuerhinterziehung als Vortat angenommen werden kann. Siehe *Değirmenci*, 21-22, Fn. 49; *Özgenç*, 96-97; *Dülger*, 486-493; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8359; *Çakır*, 304-308.

<sup>20</sup> Für die Bewertung der verschiedenen Situationen siehe *Değirmenci*, 434; *Ünver*, 386-387; *Özgenç*, 97-102; *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1161-1165; *Dülger*, 514-519; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8359-8360; *Çakır*, 324-329.

<sup>21</sup> So schon die Palermo-Konvention Art. 6. Vgl. auch *Değirmenci*, 435; *Ünver*, 386-387; *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1165; *Dülger*, 498 ff.; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8361; *Çakır*, 311 ff. Siehe die Gegenmeinung unter Berücksichtigung der Palermo-Konvention *Özgenç*, 95-96. In dieser Frage enthält das deutsche StGB eine deutliche Regelung (§ 261, Abs. 8).

<sup>22</sup> Nach deutschem StGB § 261, Abs. 5 ist die leichtfertige Geldwäsche auch strafbar. Zur Kritik dieser Vorschrift siehe *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/37.

<sup>23</sup> Diese Regelung wird in Bezug auf den Bestimmtheitsgrundsatz kritisiert, siehe *Değirmenci*, 463-464; *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1168; *Dülger*, 537-538; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8367; *Çakır*, 276. Im kriminologischen Sinne wird unter Geldwäsche „jeder rechtliche oder tatsächliche Vorgang (...) [verstanden], der dazu dient, die Spuren der unrechtmäßigen Herkunft von Erlösen aus Straftaten wirksam zu verschleiern, um so die unerlaubt erlangten Vermögenswerte (in der Regel Geld) als scheinbar legales Vermögen in den regulären Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuführen“ (*Suendorf*, Geldwäsche: Eine kriminologische Untersuchung, 2001, 44). Nach amerikanischer phänomenologischer Definition

sein, die Herkunft zu verdecken oder eine scheinbare Rechtmäßigkeit zu wecken.

Es gibt keine Begrenzung bei dem **Tatsubjekt** der Geldwäsche. Auch der Täter der Vortat kann das Delikt der Geldwäsche begehen<sup>24</sup>. In diesem Fall wird nach h.M. der Täter sowohl für die Vortat als auch wegen der Geldwäsche bestraft (Realkonkurrenz)<sup>25</sup>.

Nach der *speziellen Regelung der Hehlerei*, die im Jahr 2009 in das Gesetz eingefügt wurde (Art. 282, Abs. 2), wird wegen Hehlerei bestraft, wer, ohne selbst an der Begehung der Geldwäsche teilgenommen zu haben, die Tatobjekte dieses Delikts wissentlich (direkter Vorsatz) kauft, annimmt, besitzt oder verwendet (eine mildere Strafe im Vergleich zur Grundform der Geldwäsche). Im Vergleich zur generellen Hehlerei (Art. 165) werden hier Besitz und Verwendung als neue Tathandlungen bestraft und bedingter Vorsatz reicht nicht aus<sup>26</sup>.

Wird dieses Delikt von einem *Amtsträger* oder *Angehörigen bestimmter Berufe* bei Ausübung seiner dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit begangen, so wird die Gefängnisstrafe um die Hälfte erhöht. Bei Begehung im Rahmen der Tätigkeiten einer *kriminellen Vereinigung* wird die zu verhängende Strafe verdoppelt (Art. 282, Abs. 3 und 4)<sup>27</sup>.

bezeichnet man als Geldwäscherei „die Mittel, mit denen man die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verbirgt und dann dieses Einkommen so bemäntelt, dass es aus einer legalen Quelle zu stammen scheint“ (Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, § 29/1). Vgl. auch Suendorf, 45; Değirmenci, 29; Çakır, 11.

<sup>24</sup> Değirmenci, 448-449; Ünver, 380; Özgenç, 106; Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe, 1166; Dülger, 465; Yaşar/Gökcan/Artuç, 8357; Çakır, 283.

<sup>25</sup> Değirmenci, 302; Ünver, 380-381; Özgenç, 106-107, Fn. 63; Dülger, 460-465; Yaşar/Gökcan/Artuç, 8357-8358; Çakır, 282-285. Nach deutschem StGB § 261, Abs. 9, Satz 2 wird der Täter außerdem nicht bestraft, wenn er wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

<sup>26</sup> Siehe die Begründung des Gesetzes Nr. 5918. Vgl. die Notwendigkeit zum direkten Vorsatz Özgenç, 118-119; Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe, 1171; Dülger, 674-675; Çakır, 414-415. Vgl. auch mit deutschem StGB § 261, Abs. 2. In der deutschen Lehre nennt eine Meinung diese Vorschrift als „Werthehlerei bzw. Ersatzhehlerei“ oder „unechte Geldwäsche („Isolierungstatbestand“)" (Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, §§ 29/8, 29/23).

<sup>27</sup> Vgl. deutsche StGB § 261, Abs. 4.

Wenn dieses Delikt zum Nutzen einer *juristischen Person* begangen wird, so werden die für juristische Personen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen (Annullierung der Betriebserlaubnis und Einziehung/Verfall, Art. 60) angewandt (Art. 282, Abs. 5). Ebenso können vom Gericht gegen juristische Personen Geldbußen im Wert von 10.000 TL bis 2.000.000 TL verhängt werden (OWiG Art. 43/A).

Auf der anderen Seite wird in der Vorschrift zur **tätigen Reue** geregelt, dass die Person, die vor Beginn der Ermittlungen wegen dieses Delikts die Sicherstellung der Vermögenswerte, die Tatobjekt des Delikts sind, herbeiführt oder durch eine Mitteilung des Ortes, an dem sich die Gegenstände befinden, an die zuständigen Behörden ihre Sicherstellung erleichtert, nicht wegen dieses Delikts bestraft wird (Art. 282, Abs. 6)<sup>28</sup>.

In Bezug auf das **Strafverfahren** wegen der Geldwäsche ist neben den allgemeinen Vorschriften zur Beschlagnahme die Anwendung von speziellen und durch die türkische Strafrechtsreform von 2005 eingeführten Beschlagnahmearten möglich: die *Beschlagnahme von unbeweglichen Sachen, Rechten und Forderungen* (StPO Art. 128, durch die Verweisung auf Art. 17 des Geldwäschegesetz, Nr. 5549), *Übernahme der Unternehmensleitung* (Ernennung eines Treuhänders, StPO Art. 133) und *Geheimhaltungsmaßnahmen* (Telekommunikationsüberwachung, Überwachung mit den technischen Mittel, Ernennung eines verdeckter Ermittlers bei organisierte Kriminalität, Art. 135-140).

Schließlich werden Verstöße gegen einige Verpflichtungen, die der Prävention dienen, im **Geldwäschegesetz Nr. 5549** als Straftat geregelt. Demnach werden Information des Verdächtigen über eine Meldung verdächtiger Transaktionen, die Nichtangabe der vom Untersuchungsrat für Finanzdelikte und den Aufsichtspersonen nachgefragten Informationen, Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten und das Nicht-Vorlegen bestimmter Dokumente als Straftat (Art.14) vorgesehen. Darüber hinaus wird die Nicht-Mitteilung des Handelns für einen anderen, um den

---

<sup>28</sup> Vgl. deutsche StGB § 261, Abs. 9.

tatsächlichen Eigentümer des Gegenstands einer Transaktion zu verbergen, mit Gefängnis- oder Geldstrafe geahndet (Art. 15). Schließlich wird das Verraten persönlicher Geheimnisse von autorisierten Personen, sonstigen öffentlichen Bediensteten und Personen, die zu Rate gezogen werden, unter Sanktionen gesetzt als ein besonderes Delikt des Geheimnisverrats (Art. 22)<sup>29</sup>.

## V. Fazit

Wenn die Regelungen zur Geldwäsche im türkischen Recht untersucht werden, kann man sehen, dass die Türkei Vertragspartner aller relevanten internationalen Übereinkommen ist und ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften diesen angepasst hat.

In diesem Zusammenhang sind umfassende administrative Verpflichtungen vorgesehen, deren Verstöße als Ordnungswidrigkeit und Straftat sanktioniert werden. Im tStGB gibt es direkte und indirekte Vorschriften (Deliktsarten) in Bezug auf die Geldwäsche. Diese Situation verursacht auch Konkurrenzprobleme zwischen diesen Delikten. Unserer Meinung nach ist eine Vereinfachung dieser Regelungen unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen allen relevanten Delikten erforderlich.

## Literaturverzeichnis

*Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., 2015.

*Çakır*, Suçtan Kaynaklanan Malvarlığı Değerlerini Aklama Suçu, 2016.

*Değirmenci*, Mukayeseli Hukukta ve Türk Hukukunda Suçtan Kaynaklanan Malvarlığı Değerlerini Aklama Suçu (Kara Para Aklama Suçu), 2007.

*Dursun*, Türk Ceza Hukuku Reformunun Ekonomi Ceza Hukukuna Etkileri, Dünyada ve Türkiye’de Ceza Hukuku Reformları Kongresi, Band II, 2013, 2245.

---

<sup>29</sup> Siehe für die weiteren Ausführungen über diese Delikte *Dülger*, 690 ff.

*Dülger*, Suç Gelirlerinin Aklanmasına İlişkin Suçlar ve Yaptırımlar, 2011.

*Lee*, Geldwäsche im koreanischen Strafrecht, unveröffentlichte Vortrag im: III. Türkisch-Koreanisches Strafrechtssymposium über den strafrechtlichen Schutz der Rechtspflege (Istanbul 1. / 2. Oktober 2015).

*Mitsch*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Vermögensdelikte, 3. Aufl., 2015.

*Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler, 2016.

*Özgenç*, Suç Örgütleri, 5. Aufl. 2012.

*Suendorf*, Geldwäsche: Eine kriminologische Untersuchung, 2001.

*Ünver*, TCK'da Düzenlenen Adliyeye Karşı Suçlar, 4. Aufl., 2016.

*Yaşar/Gökcan/Artuç*, Yorumlu-Uygulamalı Türk Ceza Kanunu, 2. Aufl. 2014, Band VI.

